

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2014

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 29. Oktober 2014

Nr. 19

| Tag | INHALT | Seite |
|------------|---|-------|
| 21. 10. 14 | Gesetz zur Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes | 493 |
| 21. 10. 14 | Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes | 494 |
| 21. 10. 14 | Gesetz über das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen aus Anlass der Grundbuchamts- und Notariatsreform | 496 |
| 2. 10. 14 | Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure . | 497 |
| 6. 10. 14 | Verordnung des Kultusministeriums über die Ganztagschulen an Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen (Ganztagsgrundschulverordnung – GTVO) | 497 |
| 14. 10. 14 | Verordnung des Integrationsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes | 499 |

Gesetz zur Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes

Vom 21. Oktober 2014

Der Landtag hat am 15. Oktober 2014 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes

Das Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKombesG) vom 9. November 2010 (GBl. S.793, 962) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

»§ 2

Besoldungsgruppen

Die Ämter der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten werden folgenden Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnungen A und B zugeordnet:

1. Landräte:

Größengruppe des Landkreises

| – Einwohnerzahl – | Besoldungsgruppen |
|-------------------|-------------------|
| bis zu 175 000 | B 6 / B 7 |
| über 175 000 | B 7 / B 8 |

2. hauptamtliche Bürgermeister:

Größengruppe der Gemeinde

| – Einwohnerzahl – | Besoldungsgruppen |
|-------------------|-------------------|
| bis zu 1 000 | A 12 / A 13 |
| bis zu 2 000 | A 14 / A 15 |
| bis zu 5 000 | A 15 / A 16 |
| bis zu 10 000 | A 16 / B 2 |
| bis zu 15 000 | B 2 / B 3 |
| bis zu 20 000 | B 3 / B 4 |
| bis zu 30 000 | B 4 / B 5 |
| bis zu 50 000 | B 6 / B 7 |
| bis zu 100 000 | B 7 / B 8 |
| bis zu 200 000 | B 9 / B 10 |
| bis zu 500 000 | B 10 / B 11 |
| über 500 000 | B 11 |

3. Beigeordnete:

a) Erste Beigeordnete:

| Größengruppe der Gemeinde | | Besoldungsgruppen |
|---------------------------|--|-------------------|
| – Einwohnerzahl – | | |
| bis zu 15 000 | | A 15 / A 16 |
| bis zu 20 000 | | A 16 / B 2 |
| bis zu 30 000 | | B 2 / B 3 |
| bis zu 50 000 | | B 4 / B 5 |
| bis zu 100 000 | | B 5 / B 6 |
| bis zu 200 000 | | B 7 / B 8 |
| bis zu 500 000 | | B 8 / B 9 |
| über 500 000 | | B 9 |

b) weitere Beigeordnete:

| Größengruppe der Gemeinde | | Besoldungsgruppen |
|---------------------------|--|-------------------|
| – Einwohnerzahl – | | |
| bis zu 15 000 | | A 14 / A 15 |
| bis zu 20 000 | | A 15 / A 16 |
| bis zu 30 000 | | A 16 / B 2 |
| bis zu 50 000 | | B 3 / B 4 |
| bis zu 100 000 | | B 4 / B 5 |
| bis zu 200 000 | | B 6 / B 7 |
| bis zu 500 000 | | B 7 / B 8 |
| über 500 000 | | B 8.« |

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

»§ 6

*Grundgehaltssatz und Zuschlag
ab der dritten Amtszeit*

(1) Ist das Amt einer Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnung A zugeordnet, richtet sich das Grundgehalt nach der höchsten Stufe.

(2) Landräten und Bürgermeistern wird auf das Grundgehalt nach Ablauf von zwei vollen Amtszeiten ab Beginn der dritten Amtszeit ein nicht ruhegehaltsfähiger Zuschlag gewährt. Der Zuschlag beträgt acht Prozent des festgesetzten Grundgehalts.«

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Landräte und Bürgermeister, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Absatz 1 bereits in der dritten oder einer weiteren Amtszeit befinden, wird der Zuschlag nach § 6 Absatz 2 LKomBesG ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Absatz 1 gewährt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 21. Oktober 2014

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. SCHMID

KREBS

FRIEDRICH

GALL

UNTERSTELLER

STOCH

BONDE

STICKELBERGER

BAUER

HERMANN

ALTPETER

ÖNEY

DR. SPLETT

**Gesetz zur Änderung
des Kirchensteuergesetzes**

Vom 21. Oktober 2014

Der Landtag hat am 15. Oktober 2014 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

»5. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft).«

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort »Einkommensteuergesetzes« die Angabe »(EStG)« eingefügt und werden die Wörter »in seiner jeweiligen Fassung« durch die Wörter »in der jeweils geltenden Fassung« ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort »getrennt« durch die Wörter »einzeln als Ehegatten oder Lebenspartner« ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort »Ehegatten« die Wörter »oder Lebenspartner« eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Gehören die Ehegatten oder die Lebenspartner verschiedenen steuererhebenden Religionsgemein-

schaften an und werden sie zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so wird die Kirchensteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a für jeden Ehegatten oder Lebenspartner von der Hälfte der Bemessungsgrundlage erhoben, wenn bei den beteiligten Religionsgemeinschaften darüber Einvernehmen besteht. Jeder Ehegatte oder Lebenspartner haftet als Gesamtschuldner für die Steuerschuld des anderen Ehegatten oder Lebenspartners.«

3. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Für diese Steuern kann die Steuerordnung oder der Steuerbeschluss Höchstbeträge festsetzen und den Verzicht auf die Erhebung geringfügiger Beträge bestimmen.«

4. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Ehe« die Wörter »oder glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft« eingefügt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »in seiner jeweiligen Fassung« durch die Wörter »in der jeweils geltenden Fassung« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort »Ehegatte« die Wörter »oder Lebenspartner« eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Ist die Kircheneinkommensteuer nur von einem Ehegatten oder Lebenspartner zu erheben, so ist dessen Anteil an der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage maßgebend. Die Anteile der Ehegatten oder Lebenspartner an der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage bestimmen sich nach dem Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung des Einkommensteuer-Grundtarifs auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners ergeben. Bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte findet § 51 a Abs. 2 EStG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Ist in der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d EStG in der jeweils geltenden Fassung ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartner mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Veranlagung nach § 51 a Abs. 2 d EStG in der jeweils geltenden Fassung.«

6. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Gehören Ehegatten oder Lebenspartner, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG in der jeweils geltenden Fassung vorliegen, verschiedenen Re-

ligionsgemeinschaften an, für die Kirchenlohnsteuer zu erheben ist, entfällt die einbehaltene Kirchenlohnsteuer zur Hälfte auf die Religionsgemeinschaft des anderen Ehegatten oder Lebenspartners.«

7. § 20 a wird wie folgt gefasst:

»§ 20 a

Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren

(1) Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, den hierfür geltenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung des § 51 a Abs. 2 c bis 2 e EStG in der jeweils geltenden Fassung zusammen mit der Kapitalertragsteuer durch Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben.

(2) Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer darf bei Kirchensteuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Landes nur einbehalten werden, wenn sie auf Grund ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes gegenüber einer Religionsgemeinschaft, für die die Betriebsstättenbesteuerung nach § 22 a Abs. 2 angeordnet wurde, nach den dort geltenden landesrechtlichen Bestimmungen kirchensteuerpflichtig sind.

(3) Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist getrennt nach den steuererhebenden Religionsgemeinschaften abzuführen und von den Landesfinanzbehörden an diese weiterzuleiten. Die Vorschriften über die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer und über die Haftung gelten entsprechend.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 21. Oktober 2014

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. SCHMID

| | |
|---------------|--------------|
| KREBS | FRIEDRICH |
| GALL | UNTERSTELLER |
| STOCH | BONDE |
| STICKELBERGER | BAUER |
| HERMANN | ALTPETER |
| ÖNEY | DR. SPLETT |
| | ERLER |

**Gesetz über das Absehen von der Zusage
der Umzugskostenvergütung in besonderen
Härtefällen aus Anlass der Grundbuchamts-
und Notariatsreform**

Vom 21. Oktober 2014

Der Landtag hat am 15. Oktober 2014 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bei einer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Grundbuchamts- und Notariatsreform veranlassten Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten eines Grundbuchamts oder Notariats im Landesdienst an einen anderen Dienstort ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung

1. die Beamtin oder der Beamte

- a) das 61. Lebensjahr, im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch das 58. Lebensjahr vollendet hat oder
- b) einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 vom Hundert hat oder
- c) durch eine schwere Erkrankung, die voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, am Umzug gehindert ist;

2. die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin, der Lebenspartner oder ein beim Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg berücksichtigungsfähiges Kind, mit dem die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt, voraussichtlich länger als ein Jahr schwer erkrankt oder wegen dauernder Pflegebedürftigkeit in einer Anstalt untergebracht ist, die vom neuen Dienstort mindestens doppelt so weit entfernt ist wie vom bisherigen Dienst- oder Wohnort oder

3. die Beamtin oder der Beamte in einer eigenen Wohnung wohnt. Als eigene Wohnung gilt auch die Wohnung der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, mit dem oder der die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt.

§ 2

§ 1 findet keine Anwendung, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nach dem Landesumzugkostengesetz ausgeschlossen ist, weil die zu versetzende Person bereits am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet wohnt.

§ 3

Bei einem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist der versetzten Person schriftlich mitzuteilen, aus welchem Grund und gegebenenfalls mit welcher zeitlichen Befristung die Erstattungszusage unterbleibt.

§ 4

Von der Zusage der Umzugskostenvergütung wird im Falle des § 1 Nummer 1 Buchstabe a bis zur Versetzung oder bis zum Eintritt in den Ruhestand, im Übrigen für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung abgesehen. Hat die versetzte Person im Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist das in § 1 Nummer 1 Buchstabe a genannte Lebensjahr vollendet, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend. Eine mit der Versetzung oder Übernahme bereits erteilte Erstattungszusage kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 auf Antrag widerrufen werden.

§ 5

Für die Zeit, in der nach § 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach Maßgabe der Landestrennungsgeldverordnung ein Anspruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Versetzungsverfügung schriftlich bei der Behörde zu beantragen, die über die Erstattungszusage zu entscheiden hat. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 beizufügen.

§ 6

Die versetzte Person ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen des § 1 unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörde anzuzeigen; sie ist berechtigt, trotz Fortbestehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen.

§ 7

Über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des § 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 und 3 zum Zeitpunkt des Wegfalls der dort genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist, von Amts wegen nach den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugkostengesetzes zu entscheiden.

§ 8

Bei Tarifbeschäftigten ist entsprechend zu verfahren.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 21. Oktober 2014

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. SCHMID

| | |
|---------------|--------------|
| KREBS | FRIEDRICH |
| GALL | UNTERSTELLER |
| STOCH | BONDE |
| STICKELBERGER | BAUER |
| HERMANN | ALTPETER |
| ÖNEY | DR. SPLETT |
| | ERLER |

**Verordnung
des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
zur Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für
Lebensmittelkontrolleurinnen und
Lebensmittelkontrolleure**

Vom 2. Oktober 2014

Auf Grund von § 26 a des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 9. Juli 1991 (GBl. S. 473), eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 914, 915), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure

§ 9 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure vom 30. November 2012 (GBl. S. 686) wird wie folgt gefasst:

»(4) Die Ausbildung endet mit dem letzten Kalendertag des Monats der Bekanntgabe der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach § 23 Absatz 6, sofern die Ausbildung damit die Mindestdauer nach § 8 Absatz 1 erreicht.

Ist die Mindestdauer der Ausbildung bei Bekanntgabe der Ergebnisse der Abschlussprüfung noch nicht erreicht, so endet die Ausbildung mit dem letzten Kalendertag des vollendeten 24. Monats der Ausbildung.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 2. Oktober 2014

BONDE

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Ganztagschulen an Grundschulen
und Grundstufen von Förderschulen
(Ganztagsgrundschulverordnung – GTVO)**

Vom 6. Oktober 2014

Auf Grund von § 4 a Absatz 6 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GBl. S. 365) wird verordnet:

§ 1

Genehmigungsverfahren

(1) Den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule an Grundschulen und in der Grundstufe von Förderschulen stellt der Schulträger.

(2) Der Antrag ist über das Staatliche Schulamt, das den Antrag prüft und dazu eine Stellungnahme abgibt, an das Regierungspräsidium zu richten.

(3) Für den Antrag ist das vom Kultusministerium zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden. Dem Antrag des Schulträgers sind beizufügen:

1. Eine Bestätigung des Schulträgers, dass er die Kosten für die Bereitstellung des Mittagessens sowie für die Aufsichtsführung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler beim Mittagessen trägt,
2. das pädagogische Konzept der Schule im Hinblick auf die Umsetzung des Ganztagsbetriebs,
3. eine Darstellung der räumlichen Voraussetzungen für den Ganztagsbetrieb und
4. der zustimmende Beschluss der Schulkonferenz.

(4) Der Antrag für das nächste Schuljahr ist bis zum 1. Oktober eines Jahres dem Staatlichen Schulamt vorzulegen, das den Antrag bis zum 1. November eines Jahres dem zuständigen Regierungspräsidium vorlegt.

(5) Das Regierungspräsidium übersendet den Antrag mit seinem Entscheidungsvorschlag bis zum 1. Dezember

eines Jahres an das Kultusministerium. Das Kultusministerium berechnet für das einzelne Regierungspräsidium den jeweiligen Ressourcenrahmen pro Schuljahr und teilt diesen dem Regierungspräsidium mit, woraufhin das Regierungspräsidium über den Antrag entscheidet.

(6) Die mit der Antragstellung verbundene Wahl für eines der vier gemäß § 4 a Absatz 1 Satz 2 SchG vorgesehenen Zeitmodelle kann keine Ablehnung des Antrags unter Berufung auf den Haushaltsvorbehalt begründen.

(7) Bei einer gemäß § 4 a SchG genehmigten Schule gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend für einen Antrag,

1. auf Änderung des Ganztagsbetriebs von sieben auf acht Zeitstunden oder von acht auf sieben Zeitstunden,
2. auf Änderung des Ganztagsbetriebs von drei auf vier Tagen oder von vier auf drei Tagen oder
3. auf Änderung des Ganztagsbetriebs von Wahlform auf verbindliche Form oder umgekehrt.

§ 2

Pädagogisches Konzept

(1) Das pädagogische Konzept der Ganztagschule beinhaltet eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung möglichst unter Einbeziehung von außerschulischen Kooperationspartnern. Als Teil des gesamten Schulkonzepts wird es gemäß § 45 Absatz 2 SchG von der Gesamtlehrerkonferenz nach Anhörung der Schulkonferenz gemäß § 47 Absatz 1 und 4 Nummer 1 Buchstabe a SchG beschlossen.

(2) Grundlagen und pädagogische Gestaltungselemente für die Rhythmisierung sind die Kontingenzstundentafeln der Grundschulen und Förderschulen sowie die Stundentafel-Öffnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Sie eröffnen unter anderem die Möglichkeit, von der Dauer der Unterrichtsstunden von 45 Minuten bei der Stundenplanung und Unterrichtsgestaltung abzuweichen und damit auch Unterrichtsblöcke zu bilden sowie innerhalb dieser Unterrichtsblöcke zu rhythmisieren.

(3) Anforderungen an die Rhythmisierung sind:

1. Die Unterrichtseinheiten sollen einschließlich der längeren Pausen so auf den Vor- und Nachmittag verteilt sein, dass am Vormittag in der Regel vier Zeitstunden abgedeckt sind.
2. Die Pausen werden zeitlich und inhaltlich variabel gestaltet. Dabei sollen täglich eine gemeinsame Frühstückspause und mindestens eine Bewegungspause am Vormittag angeboten werden. Die Pausenzeiten sollen so gestaltet sein, dass sie für die gesamte Schule gelten.
3. Die rhythmisierte Unterrichts- und Tagesgestaltung berücksichtigt Maßnahmen der individuellen Förderung, Lern-, Übungs- und Vertiefungseinheiten sowie die Erweiterung sozialer und personaler Kompetenzen und individueller Neigungen.

4. Unterricht in Sport, Musik und Kunst beziehungsweise außerunterrichtliche Angebote sollen nach Möglichkeit zur Rhythmisierung des Tagesablaufs eingesetzt werden.

Bei der Umsetzung der Rhythmisierung sind die örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen wie auch die räumlichen Möglichkeiten und die Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs beziehungsweise die Organisation der Schülerbeförderung.

Die Rhythmisierung soll auch an Ganztagsgrundschulen in der Wahlform für alle Schülerinnen und Schüler der Schule gewährleistet werden.

(4) Das pädagogische Konzept soll außerschulische Kooperationspartner einbeziehen. Als außerschulische Partner kommen insbesondere gemeinnützige Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Organisationen, Jugendhilfe sowie Einzelpersonen aus Bereichen wie Sport, Musik, Kunst, Kultur, Jugendarbeit, Umwelt und Weiterbildung in Betracht. Das Angebot der außerschulischen Partner soll grundsätzlich an der Schule stattfinden. Außerhalb des Schulgeländes kann das Angebot bei Vorliegen wichtiger Gründe stattfinden, insbesondere wenn damit ein besonderer Mehrwert des Angebots verbunden ist.

§ 3

Durchführung des Ganztagsbetriebs

(1) Ganztagsgrundschulen und Grundstufen an Förderschulen arbeiten an drei oder vier der Schultage pro Woche mit einem Umfang von sieben oder acht Zeitstunden. An einer Schule kann nur eines dieser vier Zeitmodelle stattfinden.

(2) Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers für den Ganztagsbetrieb in Wahlform gemäß § 4 a Absatz 2 SchG umfasst mindestens ein Schuljahr. Eine vorzeitige Abmeldung vom Ganztagsbetrieb während des laufenden Schuljahres ist nicht möglich. Über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet die Schulleitung.

(3) Der Ganztagsbetrieb kann an Grundschulen ab einer Mindestgruppengröße von 25 Schülerinnen und Schülern und an Grundstufen von Förderschulen ab einer Mindestgruppengröße von zwölf Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden. Eine Gruppe kann auch klassen- beziehungsweise jahrgangsübergreifend gebildet werden.

§ 4

Monetarisierung

(1) Schulen können zur Einbindung außerschulischer Partner bis zu 50 Prozent ihrer Lehrerwochenstunden-

Zuweisung, die sie für den Ganztagsbetrieb erhalten, monetarisieren. Im Wege der Monetarisierung können die Schulen statt Lehrerwochenstunden Geldmittel erhalten, um Leistungen außerschulischer Partner für den Ganztagsbetrieb außerhalb der Mittagspause zu vergüten.

(2) Für jede gemäß § 4 a SchG eingerichtete Ganztagsgrundschule und Grundstufe der Förderschule mit Ganztagsbetrieb wird bei ihrem Schulträger ein Schulbudget für den Ganztagsbetrieb eingerichtet. Die Schule bewirtschaftet dieses Budget, das der Zweckbestimmung des Absatz 1 unterliegt, selbstständig.

(3) Die Schule teilt jährlich zum 1. April für das folgende Schuljahr dem Staatlichen Schulamt mit, ob und in welchem Umfang sie von der Monetarisierung Gebrauch machen will. Das Staatliche Schulamt erfasst die Meldung der Schule im Rahmen der Bedarfsmittelteilungen und meldet diese Daten bis zum 15. April jeden Jahres dem Regierungspräsidium weiter, welches das Kultusministerium unverzüglich, spätestens aber bis zum 30. April jeden Jahres, in Kenntnis setzt.

(4) Das Regierungspräsidium weist die Lehrerwochenstunden zu und teilt dem Kultusministerium und gegebenenfalls einem von diesem beauftragten Projektträger mit, welche durch die Monetarisierung geschöpften Geldmittel an welche Schule zu zahlen sind.

(5) Das jeweilige Jahresbudget wird auf ein beim Schulträger geführtes Konto in fünf Raten zum 1. Oktober, 1. Dezember, 1. Februar, 1. April sowie zum 1. Juni überwiesen.

(6) Die Schulen haben die Grundsätze der Landeshaushaltsordnung zu beachten. Mittel, die nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden, sind unmittelbar an die auszahlende Stelle zurück zu überweisen.

(7) Die Schulen dürfen die Zuweisungen des Landes für den Ganztagsbetrieb, das heißt Lehrerwochenstunden und gegebenenfalls monetarisierte Mittel, nur für Angebote einsetzen, die für die Schüler unentgeltlich sind. Für die Teilnahme an entgeltpflichtigen gruppenbezogenen Angeboten außerhalb des Ganztagsbetriebs können Schüler von der in § 4 a Absatz 3 Satz 1 SchG bestimmten Schulpflicht befreit werden, sofern der besondere pädagogische Wert des Angebots dies rechtfertigt und die Befreiung mit dem Ganztagsbetrieb der Schule zu vereinbaren ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

STUTTGART, den 6. Oktober 2014

STOCH

Verordnung des Integrationsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Vom 14. Oktober 2014

Auf Grund von § 6 Absatz 4 Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493) wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 8. Januar 2014 (GBl. S. 59) wird wie folgt gefasst:

»§ 4

Zuteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

(1) Ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden abweichend von § 1 Absatz 1 grundsätzlich der unteren Aufnahmebehörde zugeteilt, in deren Bezirk sie in Obhut genommen worden sind.

(2) Ausländische Kinder und Jugendliche nach Absatz 1, die um Asyl nachsuchen oder einen Asylantrag gestellt haben, werden, sofern sie dem Regierungspräsidium Karlsruhe unverzüglich gemeldet werden, entsprechend § 1 Absatz 1 den unteren Aufnahmebehörden zugeteilt.

(3) Die Zuteilung kann abweichend von den Absätzen 1 und 2 erfolgen, sofern zwischen der beteiligten Aufnahme- und Ausländerbehörde und den berührten örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe hierüber Einvernehmen besteht.

(4) Zuteilungen an eine untere Aufnahmebehörde sind auf die Zuteilungsquote nach § 1 Absatz 1 anzurechnen.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 14. Oktober 2014

ÖNEY

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
